

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG
zur Nutzung von Grundwasser aus dem dritten Grundwasserleiter in Duisburg-
Walsum aus den Tiefbrunnen B6, B6f, D6f, H6, H6f, J6.1, J6f, L6f mit einer Förderlei-
stung von 595.000 m³/a**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde
Az.: 40.1-1.3.4

Duisburg, den 23.08.2021

Die Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG, Römerstr. 109, 47179 Duisburg hat mit Datum vom 22.07.2021 gemäß §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser aus vorhandenen Brunnen beantragt.

Das aus den Brunnen B6, B6f, D6f, H6, H6f, J6.1, J6f und L6f gewinnbare mineralisierte Grundwasser soll im Brunnenbetrieb der Rheinperle-Getränke Heinrich Hövelmann GmbH & Co. KG im Rahmen der Getränkeabfüllung (Mineral-, Quell- und Tafelwasser sowie alkoholfreie Erfrischungsgetränke) genutzt werden. Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.2 Buchstabe „A“ in Spalte 2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Wasserspiegellagen der Tiefbrunnen keinen Einfluss auf die Oberfläche und damit auf den Boden, die Landschaft, die Tiere und Pflanzen haben. Eine Beeinflussung des Wasserspiegels des ersten Grundwasserleiters ist nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hermann-Josef Heyers



Abb.: Übersichtskarte mit Lage der Tiefbrunnen